

**Aufhebungssatzung**  
**zur Satzung über die Erhebung einer Steuer für sexuelle Vergnügungen in der Stadt**  
**Voerde**  
**Voerde (Ndr rh.) vom 27.11.2015**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) - in der aktuell gültigen Fassung - und der §§ 1 bis 3 und § 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610) - in der aktuell gültigen Fassung - hat der Rat der Stadt Voerde (Ndr rh.) in seiner Sitzung vom 06.12.2022 folgende Satzung über die Aufhebung der Erhebung einer Steuer für sexuelle Vergnügungen in der Stadt Voerde beschlossen:

**§ 1**

Die Satzung über die Erhebung einer Steuer für sexuelle Vergnügungen in der Stadt Voerde (Niederrhein) vom 27.11.2015 wird aufgehoben.

**§ 2**

Die Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

---

## Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Stadt Voerde (Niederrhein) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Voerde (Niederrhein), den xx.12.2022

H a r m a n n